

**Geschäftsbericht der  
Geschäftsstelle der Regionalen Kommission  
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern  
2000/2001**

**Geschäftsstelle der  
Regionalen Kommission  
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern  
Richard-Wagner-Str. 17**

**93055 Regensburg**

### **1. Einleitung**

- 1.2 Regionale Kommission Ostbayern
- 1.3 Geschäftsstelle der Regionalen Kommission

### **2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII**

- 2.1 Leistungsvereinbarungen
- 2.2 Entgeltvereinbarungen
  - 2.2.1 Teilstationäre Einrichtungen
    - 2.2.1.1 Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten
    - 2.2.1.2 Heilpädagogische Tagesstätten
  - 2.2.2 Vollstationäre Einrichtungen
    - 2.2.2.1 Heilpädagogische Einrichtungen
    - 2.2.2.2 Therapeutische Einrichtungen
    - 2.2.2.3 Heilpädagogisch-orientierte Einrichtungen
- 2.3 Kostenkorridore
- 2.4 Folgevereinbarungen
- 2.5 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit

### **3. Tätigkeit der Geschäftsstelle**

- 3.1 Vorbereitung und Vorverhandlung
- 3.2 Beratung durch die Geschäftsstelle
- 3.3 Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der anderen Regionalen Kommissionen
- 3.4 Zusammenarbeit mit den Heimaufsichten
- 3.5 Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe
- 3.6 Information der Jugendämter und der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen

### **4. Resümee und Ausblick**

## 1. Einleitung

Mit Einfügung der §§ 78 a bis f SGB VIII (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung) ist mit Wirkung zum 01.01.1999 die Entgeltfinanzierung der Jugendhilfe im stationären und teilstationären Bereich in weiten Teilen neu geregelt worden.

In Bayern haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer für die Bildung von Regionalen Kommissionen entschieden und die Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen geschlossen.

Es wurden vier Regionale Kommissionen eingerichtet, die im Auftrag der Mitglieder die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII (Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) schließen:

die Regionale Kommission **München** (München und angrenzende Landkreise)

die Regionale Kommission **Südbayern** (Schwaben und Oberbayern)

die Regionale Kommission **Franken** (Ober-, Mittel- und Unterfranken)

die Regionale Kommission **Ostbayern** (Niederbayern und Oberpfalz)

Rückwirkend zum 01.01.2001 ist der Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII in Kraft getreten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dem Vertragsentwurf im Februar und März 2001 zugestimmt. Die Verbände der freien Jugendhilfe und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Bayern haben im März 2001 Bedarf zur Nachverhandlung angemeldet. Unterzeichnet wurde der Rahmenvertrag seitens der Verbände der freien Jugendhilfe vom Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., vom Diakonischen Werk Bayern e. V. und vom Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

Der Geschäftsbericht wird den Mitgliedern der Regionalen Kommission in der Sitzung am 22.10.2002 ausgehändigt und erläutert und anschließend den Jugendamtsleitungen im Kommissionsgebiet zur Verfügung gestellt.

## 1.1. Regionale Kommission Ostbayern

Die Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern hat sich unter dem Vorsitz von Bürgermeister Gerhard Weber am 26.01.2000 konstituiert und eine Geschäftsordnung gegeben. In der Sitzung am 18.04.2000 wurden die ersten Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII von der Kommission geschlossen.

Die Regionale Kommission Ostbayern ist für die Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig:

<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	
Landkreis	Amberg-Sulzbach
Landkreis	Cham
Landkreis	Neumarkt i. d. Opf.
Landkreis	Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis	Regensburg
Landkreis	Schwandorf
Landkreis	Tirschenreuth
Stadt	Amberg
Stadt	Regensburg
Stadt	Weiden i. d. Opf.

<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>	
Landkreis	Deggendorf
Landkreis	Dingolfing-Landau
Landkreis	Freyung-Grafenau
Landkreis	Kelheim
Landkreis	Landshut
Landkreis	Passau
Landkreis	Regen
Landkreis	Rottal-Inn
Landkreis	Straubing-Bogen
Stadt	Landshut
Stadt	Passau
Stadt	Straubing

Die Regionale Kommission Ostbayern setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Trägerverbände von Einrichtungen im Kommissionsgebiet.

Den Vorsitz der Regionalen Kommission führt der Jugendreferent der Stadt Regensburg, Bürgermeister Gerhard Weber. Als sein Stellvertreter bestellt ist Herr Günter Tischler, stellvertretender Vertreter der kreisfreien Städte der Regierungsbezirke Oberpfalz.

<b>Mitglied</b>		<b>Vertreterin/ Vertreter</b>	
<b>Name</b>	<b>Verband</b>	<b>Name</b>	<b>Verband</b>
Bürgermeister Gerhard Weber	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg	Günter Tischler	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Rich.-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg
Johann Fürst	Stadt Passau Roßtränke 6 94014 Passau	Eberhard Prößdorf	Stadt Landshut Jugendamt Maistr. 2 84026 Landshut
Dr. Hans Wagner (ist inzwischen ausge- schieden, Nachfolger wird noch benannt)	Landkreise Oberpfalz	Helmut Blüchel	Landratsamt Amberg-Sulzbach Kreisjugendamt Schloßgraben 3 92224 Amberg
Kurt Kindel	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 94455 Deggendorf	Franz Prügl	Landratsamt Passau Kreisjugendamt Postfach 15 69 94030 Passau
Peter Schmid	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Von-der-Tann-Str. 7 93047 Regensburg	Gerhard Heger	Caritasverband der Diözese Passau Steinweg 8 94032 Passau
		Hubert Tausendpfund	Caritasverband f. d. Diö- zese Regensburg e.V. KJF Regensburg Orleansstr. 2 a 93055 Regensburg
Heinz-Dieter Penke-Zierhut	Der Paritätische Dr.-Martin-Luther-Str. 14 93047 Regensburg	Monika Knezger	Der Paritätische Bezirksverband Mittelfranken Ludwigstr. 67 90402 Nürnberg
Robert Scheidt	Diakonisches Werk Pirckheimer Str. 6 90408 Nürnberg	Stefan Strauß	Diakonisches Werk Pfarrgasse 5 92237 Sulzb.-Rosenb.
Alois Fraunholz	Arbeiterwohlfahrt Brennesstr. 2 93059 Regensburg	Klaus Hofmann	Arbeiterwohlfahrt Kreis- verband Straubing- Bogen e.V. Wittelsbacherhöhe 19 94315 Straubing
Steffen Mitschke	VPK Landesverband Bayern e.V. Oberes Erlenbad 17 89312 Günzburg	Helmut Huber	VPK Landesverband Bayern e.V. Oberes Erlenbad 17 89312 Günzburg
Karl-Heinz Reiter	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Richard-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg	Thomas Bahle	Stadt Passau Liegenschaften und Stiftungen Rathausplatz 3 94032 Passau
Jürgen Pollmer	BRK Bezirksverband Niederbayern/Opf. Dr.-Leo-Ritter-Str. 5 93049 Regensburg	Günther Hettenkofer	BRK Bezirksverband Niederbayern/Opf. Dr.-Leo-Ritter-Str. 5 93049 Regensburg
Rudolf Faltermeier	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94304 Straubing	Rudolf Schwarz	Landratsamt Straubing- Bogen Postfach 04 63 94304 Straubing

## 1.2 Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern

Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern ist dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg angegliedert

Geschäftsführer ist Herr Günter Tischler, Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg.

Für die Sachbearbeitung zuständig ist Frau Martina Stephan, und seit dem 01.03.2001 ist Frau Sabine Kroschinski mit 12 Wochenstunden zur Mitarbeit in der Geschäftsstelle eingesetzt.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Amt für Jugend und Familie, Zimmer 208, und ist unter folgender Anschrift erreichbar:

**Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern  
Richard-Wagner-Str. 17  
93055 Regensburg**

Günter Tischler  
Tel. 0941/ 507-1510  
E-Mail: [tischler.guenter@regensburg.de](mailto:tischler.guenter@regensburg.de)

Martina Stephan  
Tel. 0941/507-1519  
E-Mail: [stephan.martina@regensburg.de](mailto:stephan.martina@regensburg.de)

Sabine Kroschinski  
Tel. 0941/507-1519  
E-Mail: [kroschinski.sabine@regensburg.de](mailto:kroschinski.sabine@regensburg.de)

### Finanzierung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wurde als kostendeckende Einrichtung dem Amt für Jugend und Familie angegliedert und bewirtschaftet einen eigenen Unterabschnitt im Haushaltsplan.

Personal und Sachmittel werden von der Stadt Regensburg gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Kalkulation des Aufwandes erfolgt mittels der in den Verwaltungsanordnungen der Stadt Regensburg festgelegten Personal- und Sachkosten.

Die Kosten werden refinanziert über den Kostenbeitrag, der platzbezogen den Einrichtungsträgern bei der Einreichung eines Angebotes bzw. nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes in Rechnung gestellt wird. Der Kostenbeitrag ist in der Kalkulation der Entgelte enthalten, so dass die Einrichtungen diese Aufwendungen über ihre Einnahmen aus den Entgelten von den jeweiligen Belegjugendämtern wieder erstattet bekommen.

Die Höhe des Kostenbeitrags wird von der Geschäftsstelle i. d. R. jedes Jahr auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen und der aktuellen Platzzahlen neu kalkuliert und auf Vorschlag der Geschäftsstelle vom Vorsitzenden der Regionalen Kommission festgesetzt.

Die Einnahmen in den Jahren 2000 und 2001 waren nicht kostendeckend, da bei der Einrichtung der Geschäftsstelle in Ermangelung fundierten Zahlenmaterials von einer zu hohen Platzzahl ausgegangen worden war und auch nicht alle Einrichtungen Angebote bei der Geschäftsstelle eingereicht haben und zudem Kostenbeiträge erst ab dem 2. Quartal 2000 mit dem Eingang der ersten Angebote erhoben werden konnten.

Aus diesen Gründen musste für das Jahr 2002 eine deutliche Erhöhung des Kostenbeitrags vorgenommen werden, um die Geschäftsstelle kostendeckend führen zu können.

Die Kostensituation wird jeweils am Jahresende überprüft und dann soweit erforderlich eine Anpassung des Kostenbeitrags vorgenommen.

## 2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII

In neun Sitzungen hat die Regionale Kommission Ostbayern auf Vorschlag der Geschäftsstelle 83 Vereinbarungen abgeschlossen. Ein Angebot wurde im Umlaufverfahren vereinbart.

Es konnte bei allen bisher abgeschlossenen Vereinbarungen nach teils intensiven und langwierigen Vorverhandlungen Einvernehmen erzielt werden. Bei einem Angebot wurde in der Sitzung der Regionalen Kommission aufgrund der Gegenstimme eines Mitglieds der öffentlichen Jugendhilfe kein Ergebnis erzielt. Hier wurde vom Einrichtungsträger die Schiedsstelle Jugendhilfe bei der Regierung von Niederbayern angerufen. Der Träger hat den Antrag bei der Schiedsstelle zurückgezogen, nachdem doch eine Zustimmung zu dem Angebot erfolgt ist.

	2000		2001	
<b>eingegangene Angebote</b>	64		40	
<b>mit Plätzen</b>	962		678	
<b>abgeschlossene Vereinbarungen</b>	<b>Ndb.</b>	<b>Opf.</b>	<b>Ndb.</b>	<b>Opf.</b>
	14	31	13	25
<b>insgesamt</b>	45		38	
<b>Steigerungen insgesamt in %</b>	9,60		3,21	

### 2.1 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen stellen den Kern der Vereinbarungsregelung dar. Sie legen gemäß § 78 c Abs. 1 SGB VIII insbesondere fest:

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots
- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung
- die Qualifikation des Personals
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

Die Erfahrungen mit den vorliegenden Leistungsbeschreibungen stellen sich zunehmend positiv dar. Abgesehen von einigen formalen und inhaltlichen Schwachstellen umfasst die Leistungsbeschreibung nach Anlage 3 des Rahmenvertrages die wesentlichen Fragestellungen und konkretisiert die festgelegten Rahmenleistungsvereinbarungen (Anhänge A und B des Rahmenvertrages).

Für Angebote, die ab dem 01.01.2001 eingereicht werden, gilt verbindlich, dass eine Leistungsvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach Anlage 3 und 4 des Rahmenvertrages vorzulegen sind.

Leistungs- und Entgeltvereinbarung müssen übereinstimmen. Die örtlich zuständigen und, soweit abweichend, die hauptbelegenden Jugendämter werden im Rahmen der Stellungnahme aufgefordert, sich auch zu den Leistungsbeschreibungen zu äußern.



Der wesentliche Gestaltungsbereich der Einrichtungsträger und auch der öffentlichen Träger der Jugendhilfe liegt bei der Leistungsbeschreibung. Hier ist neben dem Inhalt und Umfang der Leistungen auch die Qualität zu vereinbaren.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass die im Rahmen der Stellungnahme beteiligten örtlichen und hauptbelegenden Jugendämter hier ihre Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten intensiv nutzen.

Die Qualität der Stellungnahmen fällt sehr unterschiedlich aus, oft werden keine oder nur unzureichende Aussagen getroffen. Es wird dabei vielfach übersehen, dass, wie bereits oben ausgeführt, mit der Beteiligung an dem Verfahren erstmals die Möglichkeit der Gestaltung und Einflussnahme auf die angebotenen Leistungen besteht. Die Leistungsvereinbarung stellt einen umfassenden und abschließenden Katalog der „eingekauften“ Leistung dar.

Insbesondere der Umfang der Betreuung, der Fachdienstleistungen, der Öffnungstage und -zeiten, der Elternarbeit, der Zusammenarbeit mit den belegenden Jugendämtern, die Information der Jugendämter und die Abgrenzung von Regel- und Zusatzleistungen sollte auch den Erfordernissen und Wünschen der Jugendämter entsprechen. Die Leistungsvereinbarungen bieten bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe eine wertvolle und wohl immer wichtigere Grundlage und machen die erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen überprüfbar.

Die Geschäftsführer der Regionalen Kommissionen Südbayern und Franken haben deshalb mit dem Ziel einer fachlichen und inhaltlichen Qualifizierung des Instrumentes Leistungsbeschreibung/Leistungsvereinbarung für das Bayerische Landesjugendamt am 31.01.2002 in Nürnberg und am 05.02.2002 in München Sonderveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurden mit den Vertretern aus den bayerischen Jugendämtern Aufbaustruktur, inhaltliche Schwerpunkte und Probleme im Umgang mit der Leistungsbeschreibung erörtert.

Insgesamt bestätigt sich die Annahme, dass die Leistungsvereinbarungen, sofern sie intensiv und qualifiziert genutzt werden, erhebliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Gestaltung in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bieten und eine in dieser Form neue Transparenz aufweisen.

## 2.2 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 b SGB VIII

Darstellung von Entwicklungen und Trends unter regionalen und einrichtungstypischen Bezügen.

Bei der Beurteilung der Kostenentwicklung sind nach Auffassung der Geschäftsstellen in Bayern Effekte zu berücksichtigen, die ihre Ursache nicht im Verfahren haben, sondern entweder strukturell bereits während der Zeit der sog. Deckelung angelegt wurden oder neben sonstigen Einzelfaktoren auf nachfolgend genannte Gründe zurückzuführen sind:

- die Weiterentwicklung fachlicher Standards, Strukturänderungen (Personalausstattung, Fachdienstleistungen, geringere Gruppenstärke)
- gestiegene Personalkosten (Höhergruppierungen, Tarifabschlüsse, Ausscheiden von Ordenspersonal)
- die Einrechnung der individuellen Sonderleistungen nach § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag (Pauschale 1500,00 DM/770 €) bei den vollstationären Einrichtungen mit einer durchschnittlichen Wirkung von 2,1 % auf die Höhe des täglichen Entgelts

Es kann daher nach Auffassung der Geschäftsstellen erst nach einer gewissen Laufzeit, ausgehend vom jetzigen Kostenniveau, die Wirksamkeit des Verfahrens festgestellt werden, ob

- eine Stabilisierung der Kostenentwicklung eintritt
- unwirtschaftliche Struktureinheiten abgebaut werden
- insgesamt die Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung gefördert werden.

Die nachfolgende **Darstellung der Kostenentwicklung** erfolgt nach den Kriterien:

- Region (Niederbayern und Oberpfalz)
- Einrichtungsarten
- einrichtungsbezogen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Platzzahlen

Die Zuordnung zu den Einrichtungsarten ist sicher nicht unproblematisch, da zum Teil die Übergänge fließend sind und sich somit eine eindeutige Zuordnung schwierig gestaltet. Um dennoch eine Vergleichbarkeit und Übersicht zu erreichen, wurde dieser Weg zur ersten Information gewählt. Möglicherweise lassen sich künftig anhand der Neuformulierung der fachlichen Empfehlungen durch das Bayerische Landesjugendamt eindeutiger Klassifizierungen festlegen.

Die Entgelte der teil- und vollstationären Hilfen werden zusätzlich in Korridoren dargestellt. Diese geben lediglich Auskunft, innerhalb welcher Spanne Einrichtungsträger Leistungen anbieten. Die Kosten sollen nachvollziehbar mit Leistung und Qualität korrespondieren. Sie sind zum Teil auch Folge der unterschiedlichen Zweckbestimmung in Verbindung mit der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Breite der Korridore ist aus Sicht der Geschäftsstelle auch Ausdruck der Angebotsvielfalt und entkräftet die oft geäußerte Befürchtung, das Verfahren führe zu Nivellierungen und werde den Belangen der Jugendhilfe nicht gerecht.

Die Darstellung der Entgeltbereiche „Pädagogische Versorgung“, „Unterkunft und Verpflegung“ und „Betriebsnotwendige Investitionen“ trägt zur Kostentransparenz bei und bietet bei der Auswahl der Einrichtung zusammen mit der Leistungsbeschreibung eine wichtige Hilfestellung. Hier gilt es, das Entgelt insgesamt zu vergleichen, die Kostenaufteilung auszumachen und dies als Grundlage für die Entscheidung zu verwenden.

## 2.2.1 Teilstationäre Einrichtungen

Unterschiede ergeben sich unter anderem:

- durch Fahrtkosten für Hol- und Bringdienste, die nicht immer im Entgelt enthalten sind
- Abweichungen in der Gruppenstärke
- in der personellen Ausstattung (Festlegungen der Betriebserlaubnis)

### 2.2.1.1 Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten

Es wurden auch zwei Vereinbarungen für **Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten** in Niederbayern mit jeweils 12 Plätzen abgeschlossen.

	Plätze	Entgelt alt in €	Entgelt neu in €	Steigerung in %
<b>HPoT</b>	12	64,88	67,52	4,07
<b>HPoT</b>	12	64,88	61,76	- 4,81

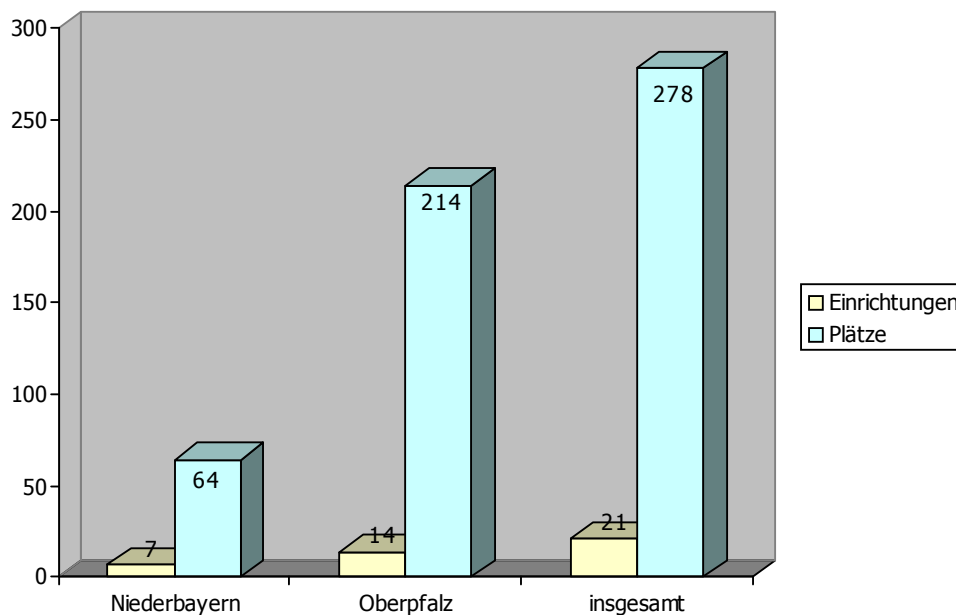
(auf eine graphische Darstellung wird verzichtet)

## 2.2.1.2 Heilpädagogische Tagesstätten

Steigerungen bei den Heilpädagogischen Tagesstätten:

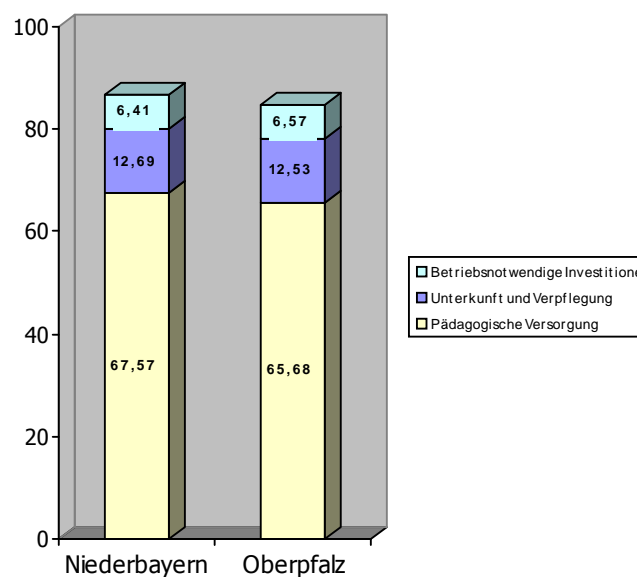
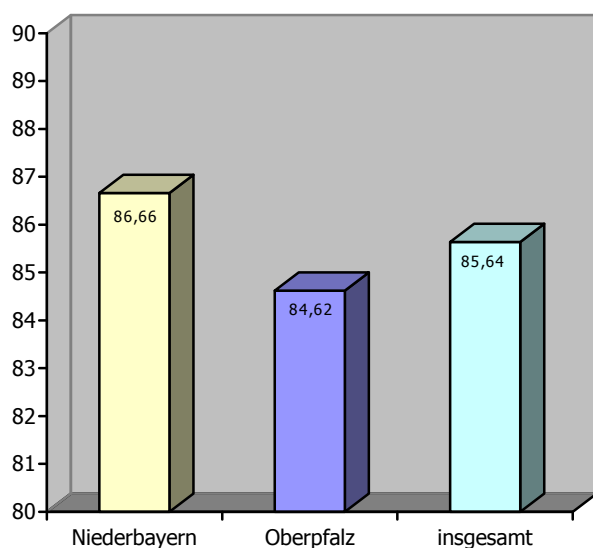
	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Steigerungen in %	1,65	6,07	4,31

abgeschlossene Vereinbarungen/ Plätze



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €

Mittelwerte in €

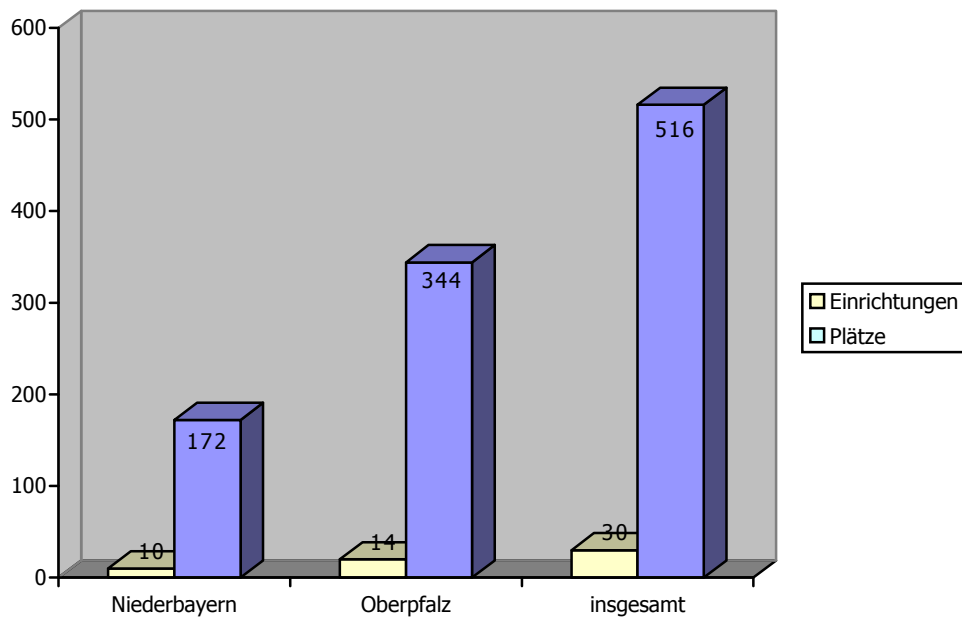


## 2.2.2 Vollstationäre Einrichtungen

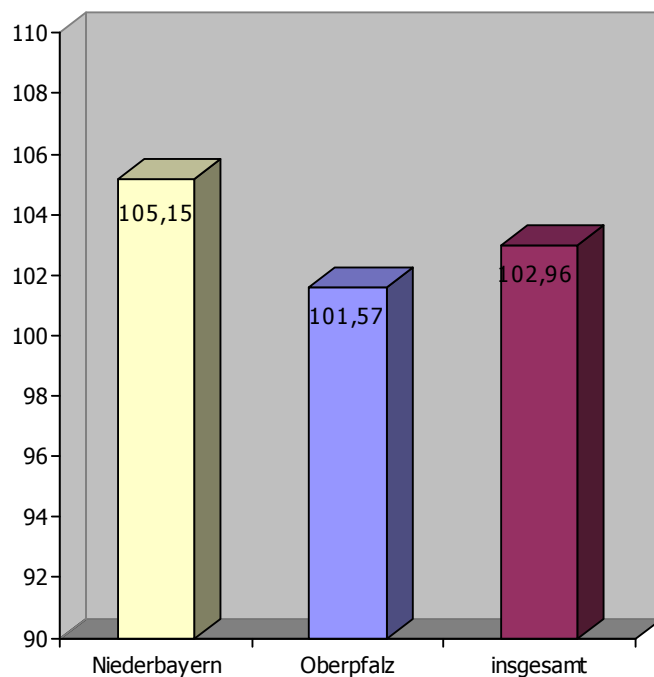
### 2.2.2.1 Heilpädagogische Einrichtungen

Hier sind vollstationäre heilpädagogische 7-Tage-Einrichtungen erfasst. 5-Tage-Einrichtungen, Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen sowie Betreute Wohnformen wurden bei der Darstellung der Entgelte nicht mit erfasst, da hier aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung/Zielsetzung eine Vergleichbarkeit nicht gegeben wäre.

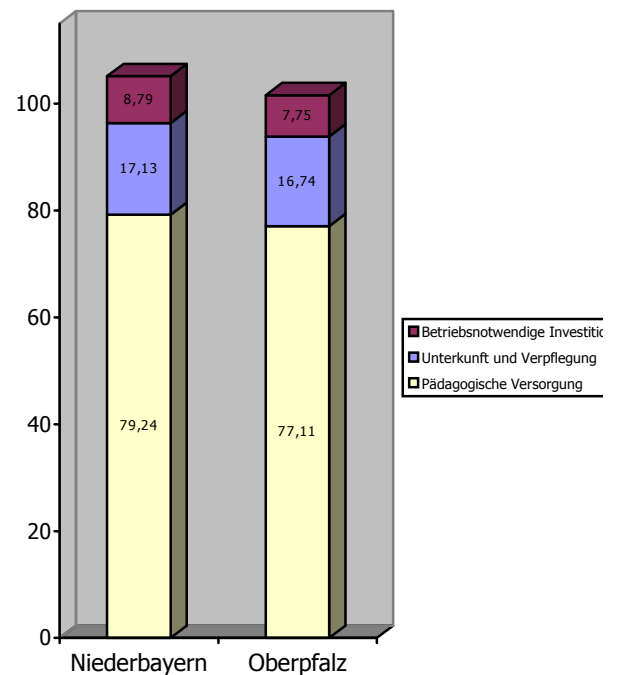
**vollstationäre heilpädagogische Einrichtungen  
(Vereinbarungen/Plätze)**



**Mittelwerte in €**



**Mittelwerte der Entgeltbereiche in €**



Steigerungen bei den **vollstationären heilpädagogischen** Gruppen

	<b>Niederbayern</b>	<b>Oberpfalz</b>	<b>insgesamt</b>
<b>Steigerungen in %</b>	2,03	5,97	4,51

Es wurden noch zwei Vereinbarungen für **gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder** abgeschlossen, wobei die beiden Einrichtungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Konzeption nicht miteinander vergleichbar sind:

	<b>Plätze</b>	<b>Entgelt alt in €</b>	<b>Entgelt neu in €</b>	<b>Steigerung in %</b>
<b>Opf.</b>	8	48,83	52,65	7,8
<b>Ndb.</b>	6	50,23	64,26	27,9

Für **5-Tage-Einrichtungen** wurden ebenfalls zwei Vereinbarungen abgeschlossen:

	<b>Plätze</b>	<b>Entgelt alt in €</b>	<b>Entgelt neu in €</b>	<b>Steigerung in %</b>
<b>Opf.</b>	9	105,74	115,53	9,26
<b>Opf.</b>	18	93,50	106,14	13,52
<b>Durchschnitt</b>		<b>99,62</b>	<b>110,84</b>	<b>11,39</b>

Für **Betreute Wohnformen und Wohnheime** wurden insgesamt 6 Vereinbarungen mit 210 Plätzen abgeschlossen. Auf eine detaillierte Darstellung wird verzichtet, da aufgrund der unterschiedlichen Konzeptionen und Abrechnungsmodalitäten kein aussagekräftiger Vergleich möglich ist.

### **2.2.2.2 Therapeutische Einrichtungen**

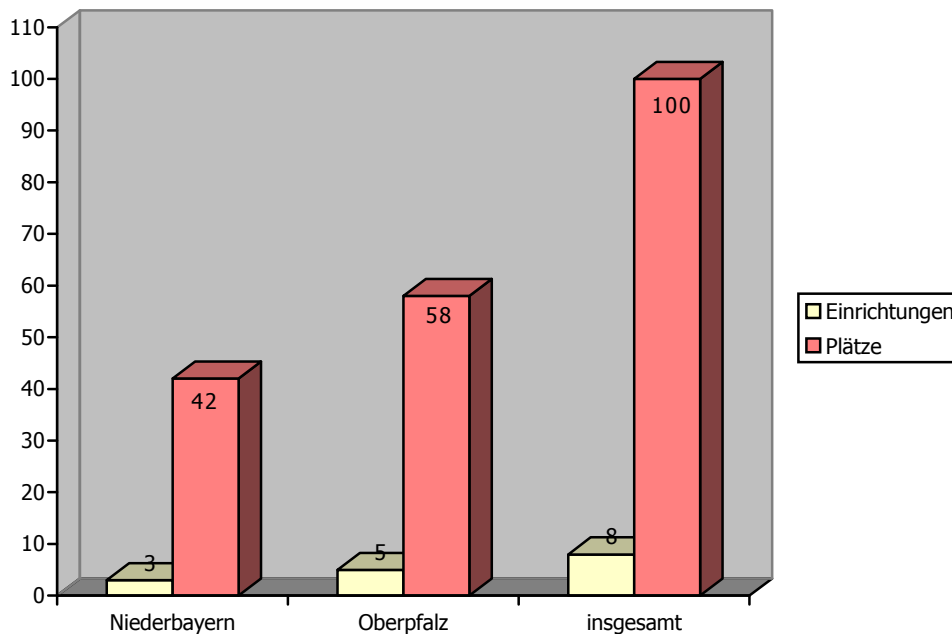
Es wurden für Therapeutische Einrichtungen insgesamt 5 Vereinbarungen mit 46 Plätzen abgeschlossen, davon 2 Folgevereinbarungen. Die Entgelte bewegen sich zwischen **154,59 €** und 173,84 €. Eine detailliertere Darstellung ist aufgrund der unterschiedlichen Angebotsstrukturen und der geringen Platzzahl nicht aussagekräftig.

### 2.2.2.3 Heilpädagogisch-orientierte Einrichtungen

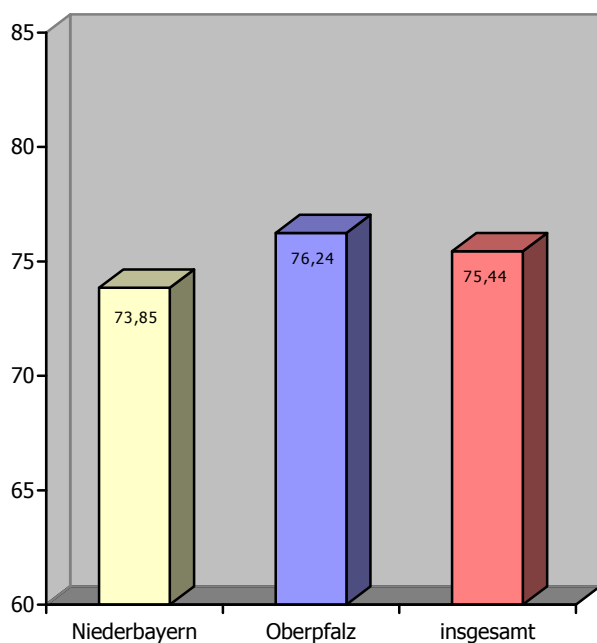
Steigerungen bei den heilpädagogisch orientierten Einrichtungen:

	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Steigerungen in %	7,30	9,01	8,37

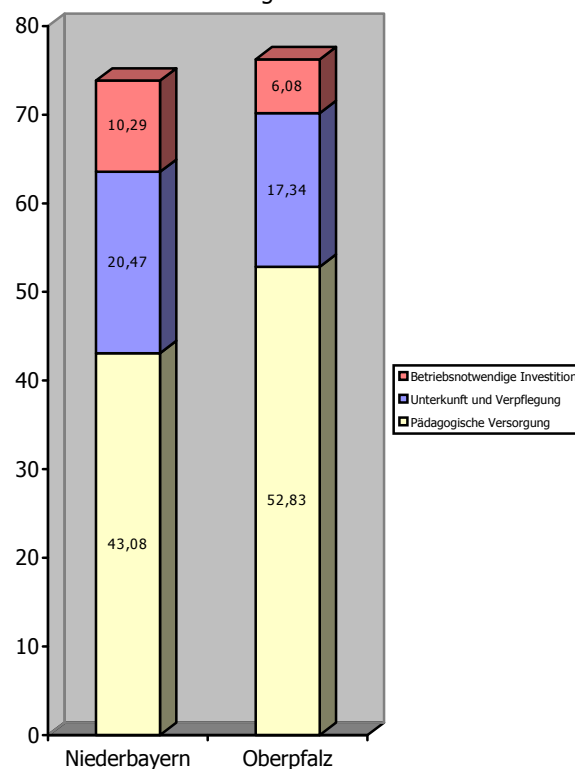
abgeschlossene hpo-Vereinbarungen/ Plätze



Mittelwerte in €



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €



## 2.2.3 Kostenkorridore

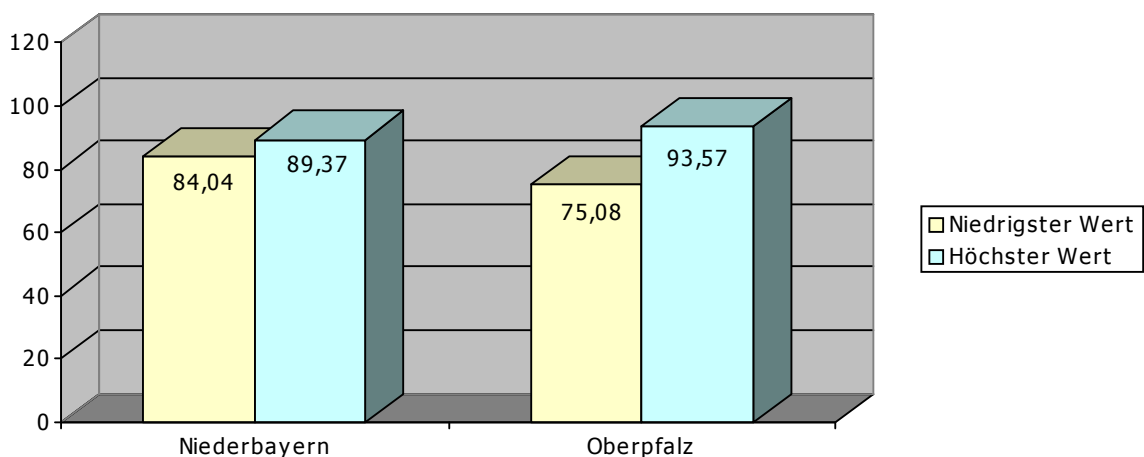
Die Darstellung der Kostenkorridore lässt nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen zu. Nicht berücksichtigt werden die verschiedenen Leistungsprofile, Zweckbestimmungen, Unterschiede bei den Investitionskosten (Gebäude, Zuwendungen etc.) und sonstige Besonderheiten.

Es soll hier dargestellt werden, innerhalb welcher finanzieller Bandbreite Leistung und Qualität erbracht werden bzw. welche Möglichkeiten bestehen, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen.

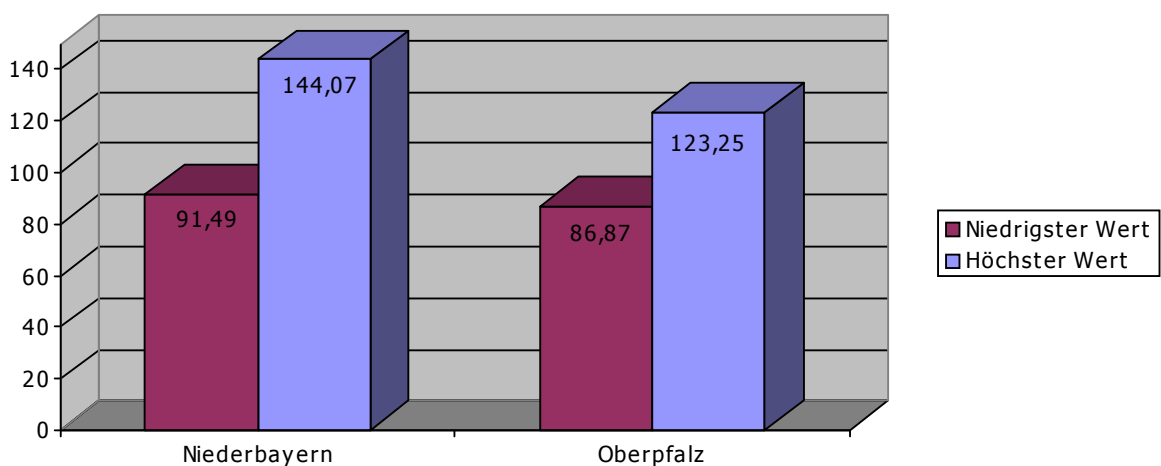
Mit den Kostenkorridoren kommt nach Auffassung der Geschäftsstelle zum Ausdruck, dass auch mit der Einführung des neuen Verfahrens Raum für die Angebotsvielfalt bleibt oder gefördert wird. Es wird aber durch die Dreiteilung der Entgelte (päd. Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten) und die Leistungsbeschreibungen eine stärkere Transparenz der Angebote erreicht.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturmerkmale bei den heilpädagogisch-orientierten, den therapeutischen Angeboten, bei den Betreuten Wohnformen, Jugendwohnen, den 5-Tage-Gruppen und den Mutter/Kind Einrichtungen werden hier keine Korridore dargestellt.

### Heilpädagogische Tagesstätten



### vollstationäre heilpädagogische Einrichtungen





## 2.2.4 Folgevereinbarungen

Die Regionale Kommission Ostbayern hat bisher 16 Folgevereinbarungen abgeschlossen. Ausgehend von den Erstvereinbarungen stellt sich nun die Frage, wie sich die Entgelte weiterentwickeln. Aussagekräftige Ergebnisse werden wohl erst nach den nächsten Folgevereinbarungen erkennbar sein. Interessant wird sein, ob sich durch das neue Verfahren eine Kostendämpfung ergeben wird und ob Auswirkungen auf die fachliche Entwicklung erkennbar sein werden.

	Geringster Wert	Höchster Wert	Durchschnitt
<b>Steigerungen vollstationäre Einrichtungen in %</b>	- 1,70	7,90	2,17
<b>Steigerungen teilstationäre Einrichtungen in %</b>	- 2,10	16,31	3,95

Die Veränderungen resultieren zum einen aus der Tarifierhöhung zum Oktober 2001 (+ 2,4 %), Personalveränderungen (Altersvorrückung, Bewährungsaufstiege, Neueinstellungen) und gestiegenen Lebenshaltungskosten. Es wirken sich zum anderen auch Änderungen von Teilstrukturen aus (z. B. Abbau von Wirtschaftspersonal) und Aktualisierungen der Betriebserlaubnisse.

Bei der Beantragung oder Änderung einer Betriebserlaubnis wird das örtlich zuständige Jugendamt seitens der Heimaufsicht beteiligt. Der Mitwirkung der Jugendämter kommt in diesem Bereich eine erhebliche Bedeutung zu, da die Festlegungen in der Betriebserlaubnis die Grundlagen für das Entgelt im Bereich des pädagogischen Personals und der Grundstruktur der Einrichtungen darstellen.

Die Zusammenwirkung von Entgelt- und Leistungsvereinbarung wird wohl nur mittel- und langfristig zu beobachten sein. Erkennbar sind aber bereits jetzt Prozesse zur Weiterentwicklung von Konzepten bei verschiedenen Trägern, die nach Angebotsdifferenzierungen suchen und bestrebt sind, auf veränderte Bedarfslagen einzugehen.

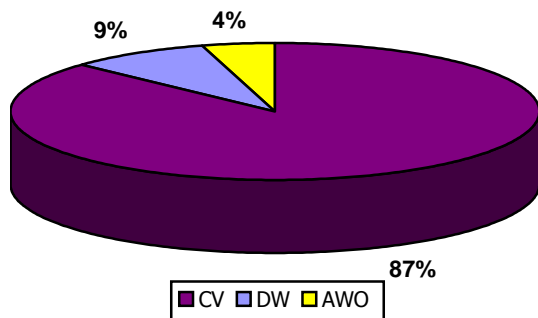
## 2.2.5 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

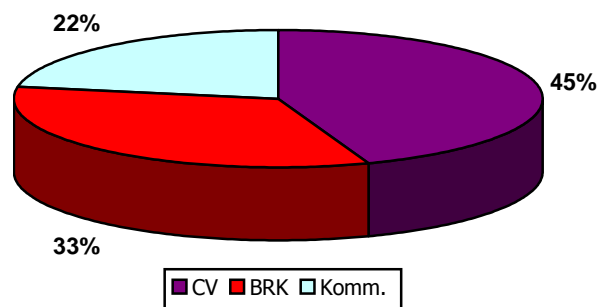
<b>CV</b>	Caritasverband
<b>DW</b>	Diakonisches Werk
<b>DPWV</b>	Paritätischer Wohlfahrtsverband
<b>VPK</b>	Bundesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe e. V.
<b>BRK</b>	Bayerisches Rotes Kreuz
<b>AWO</b>	Arbeiterwohlfahrt
<b>o. V.</b>	Ohne Verband
<b>Komm.</b>	Kommunale Träger

(Die abgeschlossenen Vereinbarungen/Plätze werden in Prozentzahlen dargestellt)

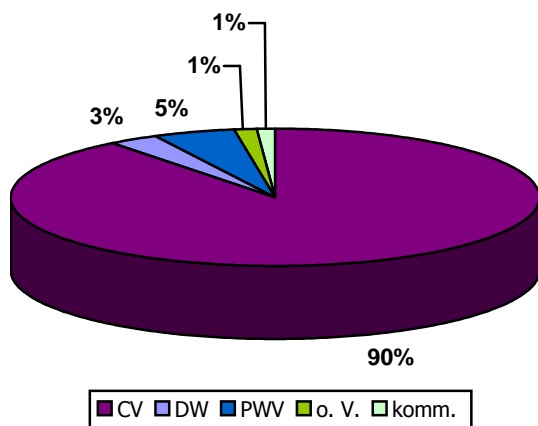
teilstationär Oberpfalz



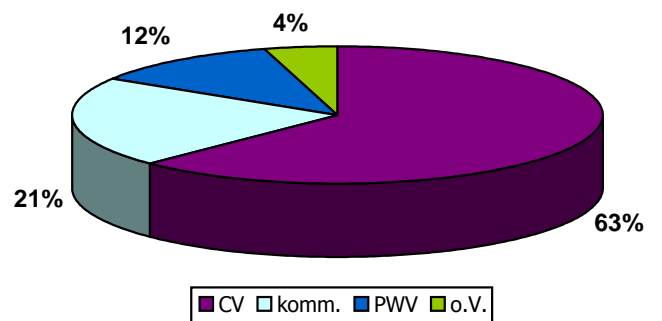
teilstationär Niederbayern



vollstationär Oberpfalz



vollstationär Niederbayern



## 2.2.6 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Dieser Bereich stellt für die Jugendhilfe Neuland dar. Die Qualitätsentwicklungsbeschreibung nach Anlage 4 des Rahmenvertrages bildet die Grundlage für die Qualitätsentwicklungsvereinbarung, die regelmäßig als Teil der Gesamtvereinbarung neben der Entgelt- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Inhaltlich findet sich dabei bei den verschiedenen Einrichtungen eine Vielfalt von Methoden und Verfahren. Diese reichen von nicht spezifizierten internen Tätigkeiten, die nun eine formale Struktur erhalten, über gängige Methoden (Supervision, kollegiale Beratung, standardisierte Mitarbeitergespräche, Kostencontrolling etc.) bis hin zu zertifizierten Qualitätsmanagementsystemen.

Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass dieser Vereinbarungsbereich fachlich und inhaltlich weiterentwickelt werden muss. In der Praxis fehlen insbesondere die Abgrenzung zu Bereichen der Leistungsbeschreibung und die Festlegung von „Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote“.

## 3. Tätigkeit der Geschäftsstelle

### 3.1 Vorbereitung und Vorverhandlung

Die Vorbereitung der Vorverhandlungen besteht in der Prüfung der Kalkulation (Personal-, Sach- und Investitionskosten), der individuellen Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsbeschreibung und nimmt sehr unterschiedlich Zeit in Anspruch. Häufig sind Rückfragen, Detailklärungen und Anforderungen von Unterlagen bzw. Erläuterungen beim jeweiligen Träger erforderlich. Die Geschäftsstelle beteiligt im Rahmen der Stellungnahmen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und, soweit nicht identisch, den Hauptbeleger und bei Bedarf die zuständige Heimaufsicht oder das Landesjugendamt.

Die Vorverhandlungen finden zum Teil in den Einrichtungen, aber aus zeitlichen Gründen öfter in der Geschäftsstelle statt. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, in Zukunft, soweit zeitlich leistbar, die Vorverhandlungen vermehrt vor Ort wahrzunehmen, um die Zusammenhänge und die Gegebenheiten in den Einrichtungen besser kennen zu lernen.

Es nehmen seitens der Einrichtungen in der Regel Leitung, Geschäftsführung, ggf. Mitarbeiter und der Vertreter des Spitzenverbandes und von der öffentlichen Seite teilweise auch Vertreter der örtlich zuständigen bzw. hauptbelegenden Jugendämter teil. Ziel der Vorverhandlung ist es, eine Einigung zu erzielen, die den Kommissionsmitgliedern zur Abstimmung empfohlen werden kann. Hierzu sind manchmal auch mehrere Vorverhandlungstermine notwendig.

### 3.2 Beratung durch die Geschäftsstelle

**Einrichtungsträger** nehmen im Vorfeld ihrer Angebotserstellung die Geschäftsstelle zunehmend beratend in Anspruch. Unsicherheiten und Beratungsbedarf bestehen hinsichtlich der Inhalte der Leistungsbeschreibungen und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen. Auch die Beurteilung der Kostenstrukturen in der Einrichtung, insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit, spielt eine wichtige Rolle.

Die Geschäftsstelle wird aber auch im Rahmen der Organisationsentwicklung und bei konzeptionellen Entwicklungen vorab beratend mit einbezogen.

Von den **öffentlichen Trägern** werden zahlreiche Anfragen an die Geschäftsstelle hinsichtlich der Regelungen des Rahmenvertrags gerichtet. In strittigen Fragen der Leistungserbringung, z. B. dem Verhältnis Regel- und Zusatzleistungen, dem Umfang der Pauschale für individuelle Sonderaufwendungen, dem Abwesenheitsentgelt etc., wird die Geschäftsstelle

beratend hinzugezogen. Es fragen aber auch Jugendämter nach, in deren Bereich neue Einrichtungen der Jugendhilfe entstehen sollen, um Informationen zu den Leistungsspektren und den Kostenstrukturen zu erhalten.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist die Einholung dieser Informationen im Vorfeld sehr hilfreich und sollte von den Jugendämtern in Anspruch genommen werden, da hier vorab zumindest ein Rahmen für die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der erwarteten Leistung gegeben werden kann.

Die Geschäftsstelle hat bisher auf Anforderung eines Jugendamtes eine gutachterliche Stellungnahme für das Angebot einer Einrichtung erstellt, die keinem Spitzenverband angehört.

### **3.3 Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der anderen Regionalen Kommissionen**

Die Geschäftsstellen der vier regionalen Kommissionen konferieren regelmäßig alle acht Wochen (in 2001 noch monatlich), um Erfahrungen auszutauschen und Standards fortzuschreiben. Die Besprechungen finden i. d. R. bei der Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendhilfekommission Südbayern statt. Dieser Austausch stellt sicher, dass Standards und Entscheidungen auch im überregionalen Vergleich nachvollziehbar bleiben und dennoch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Geschäftsstellen beraten ad hoc über E-Mail bei besonderen Problemstellungen oder Präzedenzfällen. Verfahren und die fachliche Weiterentwicklung von Leistungsvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden abgestimmt.

### **3.4 Zusammenarbeit mit den Heimaufsichten**

Die Geschäftsstelle unterhält regelmäßig Kontakt mit den Heimaufsichten Niederbayern und Oberpfalz anlassbezogen bei Problemstellungen und versucht, möglichst einmal jährlich eine gemeinsame Besprechung durchzuführen, mit dem Ziel der gegenseitigen Information und zur Vermeidung von Abstimmungsproblemen.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die Heimaufsichten auch über die zustande gekommenen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 3 Rahmenvertrag).

Durch die enge Kooperation zwischen der Geschäftsstelle und den Heimaufsichten wird sichergestellt, dass fachliche Standards gewährleistet werden und die unterschiedlichen Interessenslagen Berücksichtigung finden.

### **3.5 Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe**

Die Geschäftsführer der Regionalen Kommissionen sind beratende Mitglieder der Landeskommision. Diese ist zuständig für

- die Auslegung der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen und des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII,
- die Klärung von Grundsatzfragen,
- die Anpassung der Anhänge F, G und H und der Anlagen des Rahmenvertrages,
- die Anpassung der individuellen Sonderaufwendungen (Pauschale) und
- die Fortschreibung der BAT-VKA-Personalkostenpauschalen.

### 3.6 Information der Jugendämter und der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen

Die Geschäftsstelle informiert die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in Niederbayern und der Oberpfalz über Entwicklung und Trends, die sich im Bereich der Regionalen Kommission Ostbayern ergeben und erörtert bei Bedarf mit den Jugendämtern Verfahrensfragen und inhaltliche Zielsetzungen. Der Geschäftsführer ist auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen Oberpfalz.

Die Entgeltvereinbarungen werden in einer Liste zusammengefasst und jeweils nach den Sitzungen der Regionalen Kommission aktualisiert an die Jugendämter im Kommissionsgebiet per E-Mail weitergeben.

### 4. Resümee und Ausblick

Wie bereits dargestellt, sind die beabsichtigten Wirkungen, die sich aus dem neuen Verfahren ergeben sollen, mittel- und langfristig zu beobachten. Ob es gelingt,

- die **Kostenentwicklung** in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen zu **dämpfen**
- eine **stärkere Transparenz von Kosten und Leistungen** zu erreichen und
- die **Effizienz der eingesetzten Mittel zu verbessern**

wie in der Begründung zur Gesetzgebung formuliert, hängt insbesondere davon ab, ob und wie intensiv die öffentliche Jugendhilfe sich das Instrumentarium, vor allem die Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der Leistungsvereinbarung, zu Nutze machen wird.

Es ist bereits jetzt eindeutig erkennbar, dass durch die Vereinbarungen ein erhebliches Maß an Transparenz eingeführt worden ist und sich das Bewusstsein vieler Träger, neben der Fachlichkeit auch die Wirtschaftlichkeit als Grundlage der Organisationsentwicklung einzubeziehen, erhöht.

Bewährt hat sich nach Auffassung sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger in Ostbayern die Zuständigkeitsregelung über die Bildung der Regionalen Kinder- und Jugendhilfekommissionen. Es haben allerdings zwei Träger in Ostbayern ihren Beitritt gem. § 2 der Vereinbarungen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII zum 31.12.2001 widerrufen.

Die Regionale Kommission bzw. die Geschäftsstelle bietet die Vorteile der

- Spezialisierung bei der Bearbeitung und Beurteilung von Angeboten
- Bündelung und Auswertung wirtschaftlicher Daten und fachlich-inhaltlicher und qualitativer Merkmale,
- Bereitstellung umfassender Informations- und Beratungsgrundlagen für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe,
- Vergleichbarkeit auf Grund gleicher Bewertungsstandards,
- Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Jugendhilfeträger durch die Beteiligung am Verfahren und
- Bündelung von verlässlichen und transparenten Planungshilfen für die freien Träger.

Regensburg, im August 2002

Günter Tischler  
Geschäftsführer der Regionalen Kommission Ostbayern